

**Grundantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

**EMFAF-G**

<p><b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat III.4 – 63.08.01.01-001034 vom 14. September 2023 (MBL NRW. 2023 S. 1075 bis 1116)</b></p>	<p>Eingangsstempel</p>																
<p><b>An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter Geschäftsbereich 3, EU-Zahlstelle, Förderung Nevinghoff 40 48147 Münster</b></p>	<p><b>Maßnahme-Nr.: 803</b></p> <p>Antragseingang erfasst</p> <p>am _____</p> <p>durch _____</p>																
<p><b>1. Antragsteller / Antragstellerin</b> Name, Vorname:</p>	<p>Lfd. Nr. Antrag: _____</p> <p><b>Hinweis:</b> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.</p>																
<p>Straße, Hausnummer:</p>	<p>Unternehmensnummer (9-stellig):</p>																
<p>PLZ, Wohnort:</p>	<p>ZID-Nummer (15-stellig):</p>																
<p>(Für die Auszahlung wird auf die zu oben angegebenen Unternehmensnummer gespeicherte Bankverbindung des Geschäftskontos zurückgegriffen)</p>																	
<p>Bevollmächtigter Vertreter/- in, Auskunft erteilende Person des antragsstellenden Unternehmens (Vorname, Name, Telefon, E-Mail): (Anlage Vollmacht erforderlich)</p>																	
<p>Mein / Unser Unternehmen sowie meine / unsere verbundenen Unternehmen <sup>1)</sup> und Partnerunternehmen <sup>2)</sup> ist / sind in Bezug auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein: (bei Neugründern ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind die Werte nach Treue und Glauben zu schätzen) (nicht von öffentlichen rechtlichen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern auszufüllen) (als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt)</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width:30%;">(gemäß Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473)</th> <th style="width:20%;">Mitarbeiterzahl (Vollzeitarbeitskraft)</th> <th colspan="2" style="width:50%;">Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme (in Mio. Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> Kleinunternehmen</td> <td>&lt; 10</td> <td style="text-align: center;">max. 2</td> <td style="text-align: center;">max. 2</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen</td> <td>10 bis &lt; 50</td> <td style="text-align: center;">&gt; 2 bis max. 10</td> <td style="text-align: center;">&gt; 2 bis max. 10</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen</td> <td>50 bis &lt; 250</td> <td style="text-align: center;">&gt; 10 bis max. 50</td> <td style="text-align: center;">&gt; 10 bis max. 43</td> </tr> </tbody> </table>		(gemäß Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473)	Mitarbeiterzahl (Vollzeitarbeitskraft)	Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme (in Mio. Euro)		<input type="checkbox"/> Kleinunternehmen	< 10	max. 2	max. 2	<input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen	10 bis < 50	> 2 bis max. 10	> 2 bis max. 10	<input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen	50 bis < 250	> 10 bis max. 50	> 10 bis max. 43
(gemäß Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473)	Mitarbeiterzahl (Vollzeitarbeitskraft)	Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme (in Mio. Euro)															
<input type="checkbox"/> Kleinunternehmen	< 10	max. 2	max. 2														
<input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen	10 bis < 50	> 2 bis max. 10	> 2 bis max. 10														
<input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen	50 bis < 250	> 10 bis max. 50	> 10 bis max. 43														
<p><sup>1)</sup> „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:  a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;  b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;  c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;  d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.</p> <p>Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in <sup>2)</sup> Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.</p> <p>Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in <sup>2)</sup> genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.</p> <p>Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.</p> <p>Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.</p>																	

2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von 1) gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält - allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von 1) - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von 1) einzeln oder gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren („Business Angels“), sofern der Gesamtbetrag der Investition dieser „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1.250.000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern

## 1.2 Erklärung des Antragstellenden/der Antragstellenden zum Unternehmen gemäß Begriffsbestimmung

- Fischereiunternehmen (KMU <sup>3)</sup>)       vom Wasserverband       vom eingetragenen Fischereiverband
- Aquakulturunternehmen (KMU <sup>3)</sup>)       vom Wasserverband       vom eingetragenen Fischereiverband
- Zusammenschluss von Aquakulturunternehmen (kollektiv) <sup>4)</sup>
- Verarbeitungsunternehmen (KMU <sup>3)</sup>)
- Neueinsteigerin bzw. Neueinsteiger (KMU <sup>3)</sup>)       Fischerei       Aquakultur       Verarbeitung
- Vermarktungsunternehmen (KMU <sup>3)</sup>)
- das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt
- Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in öffentlicher Trägerschaft
- Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in privater Trägerschaft
- sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) - ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände
- eingetragener Fischereiverband

<sup>3)</sup> KMU = Kleinunternehmen, kleines und mittleres Unternehmen

<sup>4)</sup> Wenn es sich um eine kollektive Antragstellerin bzw. einen kollektiven Antragsteller handelt, ist zunächst der Antrag EMFAF-K zur Beantragung des Fördersatzes bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach Festsetzung des Fördersatzes durch die Bewilligungsbehörde kann der Antrag EMFAF-G mit dem festgesetzten Fördersatz gestellt werden.

**Handelt es sich um eine kollektive Antragstellerin bzw. einen kollektiven Antragsteller nach Nummer 5.5.1 f), 5.5.2 c), 5.5.2 g), 5.5.8 c) der Richtlinie:**       ja       nein

## 1.3 Vorsteuerabzugsberechtigung

Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir zum Vorsteuerabzug berechtigt bin / sind:       ja       nein

Sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer unter 3. b) aufzuführen und unter 3. d) in Abzug zu bringen.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und die (Brutto)Gesamtkosten unter 5 Millionen Euro liegen, ist die Umsatzsteuer zuwendungsfähig und nicht unter 3. b) aufzuführen.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist ein Nachweis vom Finanzamt beizulegen (siehe Anlage).

## 2. Beantragte Maßnahme

Ich / Wir beantrage/n hiermit die Gewährung einer Zuwendung gemäß folgender Nummer Richtlinie:  
(Nur 1 Antrag pro Fördersatz (siehe 3 e)) in einer Maßnahme. Bei mehreren Fördersätzen sind getrennte Anträge zu stellen.)

### 2.1 Nachhaltige Fischerei sowie Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen

- 2.1.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Fischerei <sup>5) 6)</sup>
- 2.1.2 Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Fischerei
- 2.1.3 Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei
- 2.1.4 Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur <sup>7)</sup>
- 2.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels <sup>8)</sup>
- 2.1.6 Schutz und Verbesserung der Wasserfauna und -flora und Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands beziehungsweise eines guten Umweltzustands <sup>9)</sup>
- 2.1.7 Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura 2000-Gebieten <sup>10)</sup>

## 2.2 Nachhaltige Aquakulturtätigkeiten<sup>6)</sup> sowie Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

(Für folgende Maßnahme ist ein separates Antragsformular zu verwenden:

2.2.4 Vergütung von Umwelleistungen bei der Bewirtschaftung von (Karpfen-)Warmwasserteichen (EMFAF-G Ausgleich)

- 2.2.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur<sup>5) 6) 11) 12) 13)</sup>  
darunter  Diversifizierung im weiteren Sinne
- 2.2.2 Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Aquakultur<sup>14)</sup>
- 2.2.3 Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur
- 2.2.4 Vergütung von Umwelleistungen
- 2.2.5 Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz<sup>11)</sup>
- 2.2.6 Betriebsübergreifende und sektorweite Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur<sup>15)</sup>
- 2.2.7 Förderung von Tierschutz und Tierwohl
- 2.2.8 Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in der Aquakultur<sup>16)</sup>
- 2.2.9 Verbesserung von Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge in der Verarbeitung und Vermarktung<sup>17)</sup>
- 2.2.10 Innovationen in der Verarbeitung und Vermarktung<sup>17)</sup>
- 2.2.11 Gesundheit und Sicherheit in der Verarbeitung und Vermarktung<sup>9)</sup>
- 2.2.12 Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in der Verarbeitung und Vermarktung<sup>16) 17)</sup>
- 2.2.13 Kommunikation und betriebsübergreifende Information in der Verarbeitung und Vermarktung<sup>17)</sup>

- <sup>5)</sup> maximal 100 000 Euro Zuschuss bei Fahrzeugen - auch Vorführfahrzeuge - (maximal bis 40 km/h) bzw. Anhängern für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller
- <sup>6)</sup> bei „innovative Erzeugnisse, Verfahren und Ausrüstungen“ ist eine Bestätigung, durch das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. durch die Verwaltungsbehörde notwendig
- <sup>7)</sup> maximal 100 000 Euro Zuschuss für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller
- <sup>8)</sup> bei Bootsmotorentausch ist maximal eine Gesamtlänge des Fischereifahrzeugs, dessen Motor getauscht werden soll von 24 m und ein Mindestalter des auszutauschenden Motors von 5 Jahren zulässig. Der alte Motor muss mit fossilen Kraftstoffen betrieben worden sein und der neue Motor darf nicht mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden können. Der neue Motor darf keine höhere Leistung haben als der alte.
- <sup>9)</sup> Direkte Besatzmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Wiederansiedlungs- oder andere Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen. Für die Wiedereinbürgerung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten und Bekämpfung invasiver Arten ist eine entsprechende Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde notwendig.
- <sup>10)</sup> in Nordrhein-Westfalen
- <sup>11)</sup> bei Kreislaufanlagen in Nordrhein-Westfalen maximal 300 000 Euro Zuschuss für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller. Der Grundantrag wird vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt fachlich geprüft. Keine Photovoltaik (=> 2.2.8).
- <sup>12)</sup> Diversifizierung in die Aquakultur im weiteren Sinne maximal 300 000 Euro Zuschuss für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller
- <sup>13)</sup> für neu abzuschließende Fischbestandsversicherungen maximal 20 000 Euro Zuschuss/Laufzeitjahr, maximal bis einschließlich 2028
- <sup>14)</sup> für neu abzuschließende Ausbildungsverträge. 4 000 Euro Zuschuss/Ausbildungsjahr für die Berufsausbildung zur Fischwirtin / zum Fischwirt. Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann im Falle der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses je Monat der Verlängerung ein Zuschuss in Höhe von 1/12 des für das dritte Ausbildungsjahr angegebenen Betrags für bis zu höchstens zwölf Monate gewährt werden.
- <sup>15)</sup> Forschungsmaßnahmen sind von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (wie das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt, Universitäten oder Fachhochschulen) durchzuführen. Es ist eine Abstimmung mit dem für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde notwendig. Es ist eine positive fachliche Stellungnahme durch das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. durch die Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Forschungsergebnisse sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- <sup>16)</sup> Anlagen zur Stromproduktion maximal 300 000 Euro Zuschuss
- <sup>17)</sup> Vorhaben von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen mit Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen maximal 300 000 Euro Zuschuss

### Bewertung der Maßnahme

a. Ich habe bereits eine Unterstützung im Rahmen des folgenden Förderprogramms beantragt oder erhalten:

Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)  ja  nein

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)  ja  nein

b. Die Maßnahme soll die Wirtschaftlichkeit (Angabe nur wenn zutreffend)

(nur bei beantragter Maßnahme nach 2.1)

erhalten  verbessern  keine Angabe

c. Mit der Maßnahme werden Arbeitsplätze (Angabe nur wenn zutreffend)

(nur bei beantragter Maßnahme nach 2.2)

gesichert  neu geschaffen  keine Angabe



Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	in Euro					
	Zuwendungsfähige Ausgaben <small>(Summe der Einzelbeträge pro Jahr entspricht Zeile d))</small>		Förderung <small>(Summe der Einzelbeträge pro Jahr entspricht Zeile e))</small>			
im Jahr <small>(fortlaufend, beginnend mit Antragsjahr)</small>	beantragt	festgestellt	beantragt	festgestellt		
<b>4. Begründung</b>						
a) Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Nutzen, Bezug auf die Förderziele des EMFAF)						
b) Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)						
<b>5. Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin bzw. des Antragstellers</b> <small>(bei investiven Maßnahmen privater Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erforderlich) vor Beginn und für die ersten drei Geschäftsjahre nach Durchführung des Vorhabens bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 50 000 Euro. Bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über 50 000 Euro ist die Anlage „Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin bzw. des Antragstellers“ ausgefüllt beizufügen. Die Angaben zu Ziffer 5. entfallen dann.</small>						
Angaben in Euro <small>(mit zwei Nachkommastellen)</small>		Jahr	1 Jahr vor Durchführung	1 Jahr nach Durchführung	2 Jahre nach Durchführung	3 Jahre nach Durchführung
			20	20	20	20
1)	<b>Betriebliche Gesamteinnahmen</b>					
2)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3)	<b>Bruttowertschöpfung</b> <small>(= Zeile 1) abzüglich Zeile 2))</small>					
4)	Personalausgaben					
5)	Sonstige betriebliche Aufwendungen <small>(z. B. Versicherungen)</small>					

6)	Abschreibungen				
7)	Zinsen und andere Aufwendungen				
8)	Zinsen und andere Aufwendungen, für Kredite im Rahmen der EMFAF-Förderung				
9)	<b>Gewinn vor Steuern</b> (= Zeile 3) abzüglich Zeile 4), 5), 6), 7) und 8))				
6	<b>Verpflichtungen, Erklärungen, Einverständnis und Versicherung</b>				
6.1	<input type="checkbox"/>	<b>Ich / Wir verpflichte(n) mich/ uns,</b>			
6.1.1	der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,				
6.1.2	jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,				
6.1.3	alle Änderungen meiner / unserer im InVeKoS gespeicherten Adressdaten, einschließlich der Bankverbindung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,				
6.1.4	die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu veräußern, zu verpachten oder nicht beziehungsweise nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. In der Regel erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrags.				
6.1.5	sofern spezielle vergaberechtliche Vorgaben für mich / uns gelten, diese auch im Rahmen der Fördermaßnahme einzuhalten,				
6.1.6	auf die Förderung durch den EMFAF nach den Regelungen von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und den Vorgaben des "Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen" hinzuweisen,				
6.1.7	für die Überprüfung des Programmerfolges sogenannte Output- und Ergebnisindikatoren zur Verfügung zu stellen,				
6.1.8	alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Bei nicht investiven Maßnahmen beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.				
6.2	<input type="checkbox"/>	<b>Ich / Wir erkläre(n), dass</b>			
6.2.1	mir / uns die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds in gültiger Fassung sowie die dazugehörigen Rechtsgrundlagen bekannt sind (Der Wortlaut ist einsehbar unter folgenden Internetseiten: EU - <a href="http://www.eur-lex.europa.eu">www.eur-lex.europa.eu</a> , Bund - <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a> , Land - <a href="http://www.recht.nrw.de">www.recht.nrw.de</a> ),				
6.2.2	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen und gegebenenfalls nachgereichten Unterlagen) vollständig und richtig sind,				
6.2.3	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,				
6.2.4	bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des §264 Strafgesetzbuch sind,				
6.2.5	die Charta der Grundrechte der EU nach den Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2016/C 269/01) beachte,				
6.2.6	beantrage bzw. geförderte Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 1.3f) eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit beziehungsweise maximale Fahrgeschwindigkeit von bis zu 40km/h haben,				
6.2.7	bekannt ist, dass Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sich erstmalig kommerziell in der Fischerei, Aquakultur oder Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Nordrhein-Westfalen betätigen. Die Absichten müssen ausreichend konkret sein und es muss für alle Maßnahmen, außer denen, die der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dienen, eine passende Qualifikation vorliegen. Es sind ergänzende Unterlagen wie Geschäftsplan, Machbarkeitsstudie (bei Investitionen über 50 000 Euro mit				

	einer Umweltprüfung) Unabhängige Marktstudie vorzulegen, mit denen die Machbarkeit und die Marktchancen ableitet werden kann. Die Unterlagen entsprechen den Anforderungen des ‚Merkblatts für Neueinsteiger‘,
6.2.8	bekannt ist, dass unter Direktvermarktung im Sinne dieser Richtlinie die Vermarktung selbst gefangener beziehungsweise in Aquakultur erzeugter Organismen und / oder daraus hergestellter Erzeugnisse an den Endverbraucher zu verstehen ist. Zukäufe von fremden Erzeugnissen zur Erweiterung des Angebots sind dabei unschädlich,
6.2.9	bekannt ist, dass Maßnahmen zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten nach Richtlinie nur in Nordrhein-Westfalen gefördert werden,
6.2.10	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 d) und f) der Richtlinie Angelteiche ausgenommen sind,
6.2.11	bekannt ist, dass für Fischbestandsversicherungen nach Nummer 2.2.1 e) der Richtlinie nur noch nicht abgeschlossene Verträge gefördert werden. Die Verträge dürfen bis einschließlich 2028 gefördert werden,
6.2.12	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 a) der Richtlinie die Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 26. November 2016 (BGBl. I Nr. 10 S. 312) eines noch nicht begonnenen Ausbildungsverhältnisses gefördert wird und die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung geeignet sein muss. Dies ist durch Vorlage eines von der zuständigen Stelle genehmigten Ausbildungsvertrags mit dem Verwendungsnachweis zu belegen.
6.2.13	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 b) der Richtlinie die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und -Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu stehen haben, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden.
6.2.14	mir / uns der Förderausschluss gemäß Nummer 2.3 a) bis m) der Richtlinie bekannt ist und berücksichtigt ist,
6.2.15	dass ich / wir meinen / unseren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben (Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist es ausreichend, wenn die Anlage in Nordrhein-Westfalen liegt),
6.2.16	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2 - außer bei Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteigern deren Maßnahme der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dient - die Unternehmerin oder der Unternehmer oder eine Angestellte oder ein Angestellter ein Abschluss als Fischwirtin oder Fischwirt (für die Algenproduktion als Landwirtin oder Landwirt, Fischwirtin oder Fischwirt) oder einen vergleichbaren Abschluss nachzuweisen ist. Einschlägige berufliche Erfahrungen oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen können die Qualifikation ebenfalls belegen,
6.2.17	bekannt ist, dass die anfallenden Verwaltungsgemeinschaftsausgaben als Pauschalsatz von 15 Prozent zu zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben anerkannt werden können. Die Pauschale umfasst für die Ausgabearten nach Nummer 4 ea) bis eh) der Richtlinie.
6.2.18	bekannt ist, dass Forschungsmaßnahmen sind von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (wie das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt, Universitäten oder Fachhochschulen) durchzuführen. Es ist eine Abstimmung mit dem für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde notwendig. Es ist eine positive fachliche Stellungnahme durch das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. durch die Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Forschungsergebnisse sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.
6.2.19	bekannt ist, dass die Zuwendung zur Förderung der nachhaltigen Aquakultur gewährt werden kann, wenn die angestrebten Resultate den Zielen des aktuellen nationalen Strategieplans Aquakultur der Bundesrepublik Deutschland entsprechen,
6.2.20	bei Bootsmotorentausch nach Maßnahme Nummer 2.1.5 die Regelungen nach Nummer 4 i) eingehalten werden,
6.2.21	bekannt ist, dass die Entscheidung, ob ein Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis, -verfahren oder -ausrüstung innovativ ist vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt getroffen wird. Sollte das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt hier eine Maßnahme beantragen, erfolgt die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde.
6.2.22	die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind,
6.2.23	für die personenbezogenen Ausgaben das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG Nordrhein-Westfalen) zu beachten,
6.2.24	die geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen den Kostengruppen 300, 400, 550 sowie 700 der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
6.2.25	der beantragte Fördersatz dem Zuwendungssatz gemäß Nummer 5.5 der Richtlinie entspricht,
6.2.26	die beantragte Maßnahme nicht zum hauptsächlichen Zweck der Umgehung der Zuwendungsbegrenzung aufgeteilt wird, obwohl es sich um eine in sich zusammenhängende Maßnahme handelt. Es wird darauf geachtet, dass bei der Beantragung einer Maßnahme jeweils nur ein Zuwendungssatz zur Anwendung kommt,

6.2.27	bekannt ist, dass Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nicht gilt und zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P ab einem Auftragswert von 7 500 Euro netto mindestens drei Angebote einzuholen sind. Sofern spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, werden diese auch im Rahmen der Fördermaßnahme eingehalten. Bei der Markterkundung für Vorführgeräte oder Vorführfahrzeuge ein Vergleich mit Neugeräten oder Neufahrzeugen zulässig ist. Das Merkblatt zur Vergabe von Aufträgen privater Antragsteller' wird angewandt,
6.2.28	bekannt ist, dass der Antrag einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen wird und die Auswahlkriterien laut ‚Merkblatt zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien‘ von der Bewilligungsbehörde anzuwenden sind. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe eine Mindestpunktzahl erreichen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Planfonds. Anträge, die die Mindestkriterien nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt,
6.2.29	bekannt ist, dass für Anträge von Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger sowie im Bereich geschlossener Aquakulturanlagen (Kaltwasser- und Warmwasser-Kreislaufanlagen) vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt fachlich geprüft werden und von der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Unterlagen eingefordert werden (wie Wirtschaftlichkeitsberechnung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit anhand bestehender Anlagen gleichen Bautyps, Absatzwege, Vermarktungsstrategie der erzeugten Produkte, Sicherstellung der Satzfishversorgung),
6.2.30	bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nur vorgenommen werden kann, wenn alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde vorliegen.
6.2.31	bei der Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auftreten. Die Maßnahme hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz bestanden hat bzw. es fällt nach diesen Vorschriften nicht unter die UVP-Pflicht. Wenn das Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, sind Auflagen und Bedingungen aus der Baugenehmigung zu beachten,
6.2.32	bekannt ist, dass die Sachverhalte 6.4.2 bis 6.4.4 auch nach Einreichung des Grundantrags bis zur letzten Auszahlung und in einem Zeitraum von fünf Jahren danach nicht eintreten dürfen. Ich / wir erkläre(n) ausdrücklich, dass ich / wir der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Mitteilung machen werde(n), wenn wegen der fraglichen Sachverhalte ermittelt wird oder, wenn Rechtsfolgen festgesetzt worden sind. Mir / uns ist bekannt, dass die gewährte Zuwendung bei Eintritt der vorstehenden Sachverhalte zurück zu zahlen ist,
6.2.33	Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV eingehalten wird,
6.2.34	von den Verpflichtungen und Hinweisen in den Merkblättern zur EMFAF-Förderung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde Kenntnis genommen zu haben und diese berücksichtigt zu haben beziehungsweise zu berücksichtigen.
6.3	<input type="checkbox"/> Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass
6.3.1	Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen beziehungsweise elektronische Daten eingeräumt und die notwendigen Auskünfte erteilt,
6.3.2	insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden können,
6.3.3	Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt werden können,
6.3.4	Maßnahmen und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Förderprogramms des EMFAF eine Finanzierung erhalten haben, entsprechend der Angabe im ‚Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen‘ veröffentlicht werden
6.4	<input type="checkbox"/> Ich/ Wir versichere(n), dass
6.4.1	gegen mich / uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich / wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde/n,
6.4.2	ich / wir keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 der Verordnung (EG) 1224/2009 oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassene Rechtsvorschriften begangen habe(n),

6.4.3	ich / wir weder im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) noch im EMFAF einen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist,
6.4.4	ich/ wir nicht gegen die Umweltvorschriften im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG verstoßen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

## 7 Beizufügende Anlagen

Alle Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen. **Rot** markierte Anlagen sind in der Regel immer erforderlich. Anlagen können von der Bewilligungsbehörde an- bzw. nachgefordert werden.

- ausführliche Beschreibung der Maßnahme (immer erforderlich)
- Anlage 1 Indikatoren (immer erforderlich)
- Anlage 2 Statistische Angaben (immer erforderlich)
- Vollmacht (Vertretungsberechtigung in der Regel bei allen außer Einzelunternehmen) (**Formblatt**)
- Auszug aus dem Genossenschafts-, Handels- bzw. Vereinsregister, Satzung, Gesellschaftsvertrag (wenn kein Einzelunternehmen oder öffentlicher Antragstellerin/Antragsteller)
- Nachweis des Finanzamtes, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt
- Nachweis zur Angemessenheit der Kosten je Auftragsgegenstand / Gewerk durch**
  - Kostenschätzung (Auftragswert bis 500 Euro netto)
  - Nachweis der allgemeinen Kostenrecherche (z.B. Katalog, Internet) (Auftragswert > 500 - 7 500 Euro netto)
  - 1 Firmenangebot (ab Auftragswert über 7 500 Euro netto)
- Darstellung der Gesamtkosten (aus den Nachweisen zur Angemessenheit der Kosten)**
- Nachweis Leistungen Dritter (sofern unter 3c angegeben)
- Nachweis sonstige beantragte / bewilligte öffentliche Förderung (sofern unter 3f angegeben)
- Nachweis der Eigenmittel (bei über 10 000 Euro baren Eigenmitteln erforderlich) (**Formblatt**)
- Kreditbereitschaftserklärung (bei Kreditaufnahme immer erforderlich) (**Formblatt**)
- Wirtschaftlichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (bei Gesamtausgaben über 50 000 Euro) (**Formblatt** Darstellung der wirtschaftlichen Lage)
- Jahresabschluss (Bilanz, GuV; bei Neueinsteigerin bzw. Neueinsteiger im Rahmen der Betriebsgründung Eröffnungsbilanz) (bei investiven Maßnahmen erforderlich)
  - bei Gesamtausgaben über 50 000 Euro: der letzten 3 Jahre
  - bei Gesamtausgaben bis 50 000 Euro: des letzten Jahres
- Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag, Pachtnachweis Fischereirecht auf NRW-Gewässer soweit vorhanden
- Erforderliche Genehmigungen (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, veterinärrechtliche Zulassung, EU-Zulassung)
- Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz
- Zusätzlich bei Bauvorhaben**
  - Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
  - Bestätigung der Baukosten durch Architekten oder Sachverständigen
  - Bauzeitplan
  - Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes
  - Vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen
- Zusätzlich für Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteiger nach 1.2** (für alle Maßnahmen, außer denen, die der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dienen - gemäß Merkblatt für Neueinsteiger)
  - Nachweis der notwendigen fachlichen Kenntnisse der Unternehmerin / des Unternehmers für den Betrieb eines Aquakulturunternehmens (sofern kein Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt, zur Landwirtin / zum Landwirt für die Algenproduktion oder vergleichbarer Abschluss)
  - Sachkundenachweis gemäß § 4 Tierschutzgesetz (bei Betäuben oder Töten von Wirbeltieren)
  - Geschäftsplan
  - Machbarkeitsstudie, inkl. Umweltprüfung des Vorhabens (bei Investitionen über 50 000 Euro)
  - Unabhängige Marktstudie
- Zusätzlich für Bootsmotorentausch nach 2.1.5**
  - Nachweis maximale Länge Fischereifahrzeug
  - Nachweis Alter auszutauschender Motor
  - Nachweis Kraftstoffart und Leistung [kW] des auszutauschenden und beantragten Motors

**Zusätzlich für die Wiedereinbürgerung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten und Bekämpfung invasiver Arten nach 2.1.6**

- Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde, dass es sich um eine nach Unionrecht zulässige Wiederansiedlungs-, andere Erhaltungs- oder Versuchsbesatzmaßnahme handelt
- Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde, dass es sich um eine gefährdete Art handelt
- Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde, dass es sich um die Bekämpfung einer invasiven Art handelt

**Zusätzlich bei „innovativen Erzeugnissen, Verfahren und Ausrüstungen“ nach 2.1 oder 2.2**

- Bestätigung der Innovation des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde

**Zusätzlich für Maßnahmen nach 2.2** (außer bei Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteigern, deren Maßnahme der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dient)

- Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt (zur Landwirtin / zum Landwirt für die Algenproduktion) oder einer vergleichbaren Qualifikation der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten
- ggf. Darstellung der einschlägigen beruflichen Erfahrungen, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten

**Zusätzlich für geschlossene Kreislaufanlagen (Kalt- und Warmwasser-Kreislaufanlagen) nach 2.2**

- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit anhand bestehender Anlagen gleichen Bautyps, Absatzwege, Vermarktungsstrategie der erzeugten Produkte, Sicherstellung der Satzfishversorgung

**Zusätzlich für Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen nach 2.2.8 und 2.2.12**

- Produktdatenblätter der Hersteller
- nachvollziehbare standortspezifische Berechnung des zu erwartenden jährlichen Durchschnittsertrags (mit Darstellung der Datengrundlage)
- Einspeisezusage des Netzbetreibers
- Nachweis des Strombezugs der beiden letzten Jahre (Jahresabrechnungen) oder
- nachvollziehbare Prognose des jährlichen Stromverbrauchs (bei Leistungssteigerung, Neuanlage)
- Luftbild-/Lageplan mit Standorterkennung
- Auflistung der Eigenverbraucher (Name, Adresse der Unternehmen; Nachweis der Personenidentität über Registerauszug, Satzung, Vertrag)

Weitere Anlagen:

(Ort, Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Bewilligungsvermerk** (Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen):

Unterschriftsvollmacht für Antragsteller liegt vor

Auflagen / Nebenbestimmungen

Bemerkung

Begründung für Ablehnung

Die Sichtprüfung des Antrags (Checkliste) ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben	Antrag ist vollständig <input type="checkbox"/>	Antrag ist plausibel <input type="checkbox"/>	Antrag ist gültig <input type="checkbox"/>	Antragsdaten erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers

Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am \_\_\_\_\_ erfasst am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Begründung für nicht zeitnahe Antragseingangserfassung (Erfassung mehr als 3 Tage nach Eingang):